

Wegebau und Brückenbauwerk

– BAUBESCHREIBUNG –

1. Allgemeine Beschreibung

Dieses Projekt mit Modellcharakter für das Land Sachsen-Anhalt hat die Umnutzung der ehemaligen Bahnstrecke von Zeitz nach Camburg auf ganzer Länge zu einem Radwanderweg zum Ziel.

Die geplanten Wegabschnitte sind im Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt enthalten. Der Radwegverlauf ist damit auf bereits vorhandenen bzw. landwirtschaftlich genutzten Wegen geplant.

Die Lage der geplanten Wegeführung ist den angefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

23) Bahntrasse ab Feldweg nach Sieglitz bis Straße Straße nach Crauschwitz Inklusive Brückenbauwerk über die Straße nach Crauschwitz

Die Baumaßnahme wird durch Förderung vom Land Sachsen-Anhalt (LEADER und CLLD-Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER)) unterstützt.

Das zum Bau notwendige Lichttraumprofil innerhalb der Gehölzstrukturen wird durch eine weitzere Maßnahme im Vorfeld hergestellt.

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Beschreibung

Der geplante Radweg wird als eigenständige Trasse (ohne Kopplung an Straßen) geführt werden.

Es ist ein grundhafter Ausbau als Radweg gemäß RSTO 12 – Tafel 6 / Spalte 1-Zeile 3 vorgesehen. Die Wegebreite ist dementsprechend mit 2,5 m vorgesehen.

Die angegebene Ausbaubreite bezieht sich auf die versiegelte Fläche, d.h. beidseitig gehören 0,5m Bankettstreifen (Schotterrassen) dazu. Bei der Ausführung wird dabei ausschließlich der vorher abgetragene und seitlich gelagerte Oberboden genutzt. (Minimierungsmaßnahme) Es wird dadurch kein fremdes Bodenmaterial eingebracht und das vorhandene Saatgut im Boden kann genutzt werden.

Für die Befestigung des Weges wurden eine bituminöse Bauweise geplant, um die Kosten für die Wegeunterhaltung (Ausspülungen, Befahrbarkeit mit Kleingerät., bzw. bei dem landwirtschaftlichen Weg Befahrung mit Landwirtschaftsgeräten.) zu minimieren.

1.1.2 Gleichzeitig laufende Maßnahmen

Direkte gleichzeitig laufende Maßnahmen liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

2. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

2.1. Trassierung

Die Linienführung im Grundriss ist durch den vorhandenen Zustand bestimmt. Es ergeben sich keine wesentlichen neuen Parameter im Grundriss gegenüber dem vorhandenen Bestand. Der vorhandene Weg zeigt im Grundriss einen relativ gleichmäßigen Verlauf.

Die Linienführung im Aufriss wird im Wesentlichen der vorhandenen Gradienten angepasst. Vorhandene Zwangspunkte für die Festlegungen der Linienführung waren die vorhandenen einmündenden Wege, die Anbindebereiche der vorhandenen Befestigung am Bauanfang und am Bauende.

2.2. Querschnitt

Es ist ein grundhafter Ausbau, als Radweg (2,5 m breit) vorgesehen, da nachweislich die Befahrung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge in diesem Abschnitt vorliegt.

Die angegebene Ausbaubreite bezieht sich auf die versiegelte Fläche, d.h. beidseitig gehören 0,5m Bankettstreifen (Schotterrassen) dazu. Bei der Ausführung wird dabei ausschließlich der vorher abgetragene und seitlich gelagerte Oberboden mitgenutzt. (Minimierungsmaßnahme).

Es wird dadurch nur in minimierten Umfang fremdes Bodenmaterial eingebracht und das vorhandene Saatgut im Boden kann weitestgehend genutzt werden.

Damit werden die Randbereiche dem derzeit vorhandenen Zustand entsprechen.

Der Gesamtaufbau der Wegoberbaukonstruktion stellt sich (Oberbau - Radweg nach RSTO 12 – Tafel 6/Sp 1/ Z3) wie folgt dar:

10,0 cm Asphalttragdeckschicht AC 16 TD 70/100

20,0 cm Schottertragschicht 0/32

30,0 cm Oberbau – neu

2.3. Ingenieurbauwerke - Brückenbauwerk

Die Lücke im Radwanderweg zwischen Abschnitt 23 und dem geplanten Abschnitt 24b (gesondertes Vorhaben) soll durch Umsetzung der vorliegenden Planung der Radwegbrücke geschlossen werden.

Stützweite der Fachwerk-Radwegbrücke beträgt 24,60 m bei einer lichten Breite von 2,5 m

Die Konstruktion der Brücke erfolgt nach der EN 1090 Teil 1 und 3 in Verbindung mit dem Eurocode 9. Die Belastung soll für 500 kg/m² ausgelegt werden.

Die Fachwerke sollen als Aluminium-Schweißkonstruktion gefertigt werden.

Die Brückengeländer sollen aus Aluminiumfüllstabgeländer ausgearbeitet, welche zwischen oder neben Ober- und Untergurt des Fachwerkes eingebaut werden sollen.

Die Brücke soll im Werk vollständig hergestellt werden und als komplette Baugruppe an den Montageort transportiert und innerhalb weniger Stunden mittels Hebezeug eingehoben werden.

Das Fachwerk hat eine wetterbeständige und offshore geeignete Epoxidbeschichtung, bestehend aus Grundierung, Farbton nach gewünschtem RAL-Ton und Klarlack, aufzuweisen.

Das Geländer: h= 1,30 m - Aluminiumfüllstabgeländer mit Epoxidbeschichtung wie beim Fachwerk, Handlauf aus Edelstahl bei ca. 1,00 m.

Der Laufbelag besteht aus Geräuschkämmende 2K-Epoxidharz/Polyurethan-Doppelbeschichtung mit Quarzsandeinstreuung der Rutschklasse R13 und Farbton nach gewünschter RAL-Farbe.

Die Erstellung der erforderlichen Fundamente / Widerlager ist Inhalt der Leistungen.

2.4. Baugrund

Im Wegebereich ist eine ungebundene Befestigung vorhanden, die zum Teil stark ausgewaschen ist. Bei derzeit feuchter Witterung ist vereinzelt eine nicht genügende Tragfähigkeit des Untergrundes (starke Durchfeuchtung, Aufweichungen) erkennbar.

Teilweise ist noch vorhandener Gleisschotter unter dem Bewuchs vorhanden.

Für diese Bereiche sind bei nachgewiesener ungenügender Tragfähigkeit (Plattendruckversuche...) Bodenaustauschmaßnahmen bzw. Bodenstabilisierungen notwendig.

2.5. Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird mit Hilfe des Quergefälles des Weges über die Bankette zur Seite abgeleitet und dort versickert.

Am bauende im Bereich Molau - Straße nach Graitschen ist ein Durchlass vorhanden, welcher auf Grund seiner Lage im Scheitelpunkt defekt ist. Dieser Durchlass verbindet die vorhandenen Grabenbereiche (links/rechts des Weges). Der Durchlass wird mittels Stahlbetonrohre DN 400 erneuert.

Weitere Durchlässe werden vermutet, sind aber nicht eindeutig lokalisierbar.

2.6. Straßenausstattung/Beschilderung/ Allgemeine Ausstattungen

Die notwendige Verkehrsbeschilderung des Weges (VKZ 260 + 1026-38) ist ebenfalls Inhalt der Maßnahme.

Es ist die Errichtung eines Rastplatzes geplant. Dazu ist die Errichtung einer überdachten Sitzgelegenheit geplant, welche im Erscheinungsbild der bereits im Abschnitt 17 (Abschnitt Utenbach-Seidewitz) errichteten Rasthütte zu entsprechen hat. Die Erstellung hat zimmermannsmäßig zu erfolgen.

2.7. Leitungen

Im Zuge der Vorbereitung der Bauarbeiten sind von der bauausführenden Firma Schachtscheine einzuholen.

Im Zuge der Planung wurden Informationen zu vorhandenen Kabel und Leitungen eingeholt.

Nach derzeitigen Sachstand ist kein Kabelbestand vorhanden.

2.8. Landschaftsbau / Ausgleichsmaßnahmen

Gesonderter Leistungsumfang – nicht Bestandteil dieser Ausschreibung

2.9. Zugänge und Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle ist nur über das öffentliche Straßennetz möglich. Der Auftragnehmer hat für die ständige Sauberkeit der von ihm benutzten Verkehrswege zu sorgen. Ein selbst aufnehmendes Reinigungsgerät ist deshalb vorzuhalten und bei Bedarf ganztägig einzusetzen. Alle mit der Reinigung der Verkehrswege in Verbindung stehenden zusätzlichen Leistungen und Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet.

Alle während der Bauzeit für die eigene Baudurchführung notwendigen Baustraßen, Hilfsüberfahrten, provisorischen Anbindungen, Auffahrten und dergleichen innerhalb des gesamten Baugebietes sind vom Auftragnehmer anzulegen, zu unterhalten und mit der Fertigstellung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die hierfür erforderlichen Materialien sind vom Auftragnehmer zu liefern, verbleiben im Besitz des Auftragnehmers und sind nach dem Rückbau zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung, soweit nicht im LV beschrieben, erfolgt nicht.

2.10. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Über Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Versorgungsleitungen hat der AN mit den Rechtsträgern eigenverantwortlich zu verhandeln. Die Kosten für die Genehmigung, Gebühren, Errichtung von Anschlüssen sowie die Kosten für den Verbrauch werden nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch für den Einsatz von stromerzeugenden Aggregaten zur regulären Stromversorgung.

Häusliche Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Forderungen des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen.

Anfallende Kosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen, sie werden nicht gesondert vergütet.

2.11. Schutzbereiche und Objekte

Für den Natur-, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz sowie über Bodenfunde gelten die jeweiligen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen in der jeweils neusten Fassung.

Bei Durchführung sämtlicher Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen u.ä. Vorgänge zu beachten (Bundes – Immissionsschutzgesetz - BImSchG. v. 15.03.1974).

Der Schutz der Gewässer vor nachhaltigen Einwirkungen ist oberster Grundsatz.

Werden bei der Durchführung der Bauarbeiten Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so ist zur Beurteilung, ob es sich bei dem Fund um Munition, Sprengkörper oder dergleichen handelt, unverzüglich den Kampfmittelbeseitigungsdienst hinzuzuziehen. Bis zu dessen Entscheidung sind die Arbeiten an der Fundstelle einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen.

Höhen- und Lagefestpunkte des Landesnetzes, Telekommarkierungen und sonstige Hinweissteine / -schilder unterliegen dem Bestandsschutz.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und die Betankung der Baumaschinen und Transportfahrzeuge hat unter den allgemeingültigen Vorsichtsmaßnahmen zu erfolgen.

Ein zu schützender Bereich (Biotopbereich) ist vor Baubeginn mittels Bauzaun vor Befahrung, Ablagerung.. abzusichern.

2.12. Arbeitsmittel und Lagerung

Das Errichten eines Bau bzw. Lagerplatzes ist in Eigenregie des AN zu realisieren.

Bei der Wahl der technischen Geräte ist zu beachten, dass ein Zugang zu den entsprechenden Bauflächen nur über den Bauanfangs- und Bauendbereich möglich ist.

Säuberung bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum

Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung sind dabei zwingend einzuhalten.

Erforderliche Absperrungen, Hinweisschilder u.a. sind vom Auftragnehmer bereitzuhalten und nach eigenverantwortlicher Rücksprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß deren Weisung aufzustellen.

Die Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Kalkulation der Einheitspreise einzukalkulieren. Verursachte Verschmutzungen an den benutzten Straßen, Gehsteigen und Zufahrten sind sofort zu säubern.

3.0 Ausführung der Bauleistungen

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Baubereich wird für die Dauer der Baumaßnahme im geplante Gesamumfang voll gesperrt. Notwendige Abstimmungen mit den Anliegern der landwirtschaftlichen Flächen im Zuge der Flächenbewirtschaftung sind frühzeitig vorzunehmen.

Die Baustellensicherung hat ununterbrochen, auch an Wochenenden oder vorübergehend aus witterungsbedingten Unterbrechungen oder aus anderen Gründen eingestellten bzw. unterbrochenen Bauarbeiten zu erfolgen.

Der AN hat die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle zu gewährleisten und eine ausreichende Menge an Absperr- und Beschilderungsmaterial für Ersatzzwecke auf der Baustelle verfügbar zu halten. Straßen und Wege die auf Grund der Bautätigkeit verschmutzt werden, sind durch den Auftragnehmer ständig, mindestens 1 mal täglich, zu reinigen.

Die Kosten für das Reinigen hat der Auftragnehmer in die Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Für die Reinigung erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Entsprechend den Forderungen der DIN 18299 sind für die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baustellengeländes die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen, darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden. Generell sind die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen.

Der AN hat die Anlieger über Behinderungen infolge der Bauarbeiten zu informieren(wird nicht extra vergütet).

Besondere Gefahrenstellen

Unbefestigte Randstreifen sind mit Baken zu sichern, wobei jede zweite zu beleuchten ist. Erhöhte Fahrbahnübergänge bzw. Tagesanschlüsse sind den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen. Rohrgräben sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für den Fahrzeug- und Personenverkehr zu sichern. Notwendige Überfahrten und Übergänge sind entsprechend vorzuhalten.

Die für die Verkehrssicherung benötigten Schilder, Absperrbaken, Leitbaken, Gelbmarkierung, LZA usw. sind danach in genügender Anzahl unter Berücksichtigung des Bauablaufes einzukalkulieren, sowie das Umsetzen der Schilder und Baken. Ebenso die Umleitungsbeschilderung für die großräumige Umleitung bei Vollsperrung.

Bei notwendiger Veränderung der vorh. Beschilderung sind **berührungsfreie Abdeckelemente** zu verwenden.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu berücksichtigen ebenso die MVAS – 99.

3.2 Bauablauf

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes, sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Der Bauablauf ist unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen nach den besonderen Vertragsbedingungen, der Ausführungsunterlagen und aller gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen und Einhaltung der Ecktermine entsprechend den Unterlagen durch den Auftragnehmer in eigener Regie zu gestalten.

Vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer ein detaillierter Bauzeitenplan zu erarbeiten und 4-fach an den Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat genügend Fachpersonal und Technik bereitzustellen und die geplante Zeitschiene und den damit geplanten Fertigstellungstermin in jedem Falle zu gewährleisten.

Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Tritt eine beantragte und genehmigte Verkehrssperre oder Verkehrsraumeinschränkung in Kraft, so ist durch den AN unmittelbar danach mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Die Bauarbeiten sind unter Ausnutzung des Tageslichtes auszuführen. Kosten für ein Schichtsystem sind gegebenenfalls in das LV einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Gleiches gilt für Wochenendarbeit. Durch eine Überschreitung der Bauzeit herzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet.

3.3 Wasserhaltung

Das Planum der Wegestrecke ist vor dem Eindringen von Tagwasser zu schützen.

Der AN hat während der Bauzeit für die schadlose Abführung des Oberflächenwassers zu sorgen.

Zusätzliche Kosten für die Einleitgebühren bzw. Entsorgungsaufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind, wenn erforderlich, nach den geltenden Richtlinien auszulegen. Sind statische Berechnungen erforderlich, sind diese mindestens 8 Wochen vor Ausführung dem Auftraggeber in geprüfter Form vorzulegen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle zu liefernden Stoffe und Bauteile müssen den jeweiligen DIN bzw. Technischen Vorschriften entsprechen. Es gelten jeweils die 3 Monate vor Baubeginn gültigen Fassungen.

Sämtliche zur Anwendung kommenden Baustoffe sind vom Auftragnehmer zu beschaffen, soweit nicht in den Positionen des Leistungsverzeichnisses andere Angaben gemacht werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Bestellung bzw. Anfuhr von Baustoffen, die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen und Qualitäten zu prüfen. Für Fehlbestellung und Restmengen wird kein Kostenersatz geleistet. Für die Lieferung der mineralischen Rohstoffe sowie die Eignung der Asphaltmischwerke und der für den bituminösen Heißeinbau zugelassenen Hersteller und Betriebe sind die Listen des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt verbindlich. Die Eignungsprüfungen sind vorzulegen. Sämtliche Eignungsprüfungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Die Lieferscheine für die gebrochenen Naturgesteine, gebrochenen Mineralgemische oder Rundkorngemische müssen die Bezeichnung B 1, B 2, R 1, R 2 oder R 3 beinhalten.

Dem Auftraggeber sind alle Originallieferscheine zu übergeben. Werden im LV Mengen in kg oder Tonnen ausgeschrieben, so sind dem Auftraggeber für diese Materialien die Originallieferscheine ebenfalls zu übergeben.

Dies gilt insbesondere für den Ausbau und den Einbau von wiederaufbereiteten Ausbaustoffen, um den Verbleib dieser Stoffe nachweisen zu können. Der Einbauort ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen gemäß der ZVB/E-StB entsprechen.

Wenn in der Ausschreibung die Verwendung bzw. Mitverwendung von industriellen Nebenprodukten bzw. wiederaufbereiteten Baustoffen - außer wiederaufbereiteter Asphalt (Asphaltgranulat) - nicht bereits gefordert wird, ist deren Einsatz nur im Rahmen von Nebenangeboten zulässig. Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter Art, Herkunft und Verwendung dieser Stoffe zu erläutern und deren Herkunft nachzuweisen. Fehlen die Nachweise, wird das Nebenangebot nicht gewertet.

Die Mitverwendung von Ausbauasphalt ist nur für das Tragschicht- und Bindermaterial (bituminös) bis 50 Gew. -% nach Vorlage der Rezeptur zulässig. Die Zugabe von Ausbauasphalt ist nur bei Nachweis der Eignung des Materials zulässig.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der EU, die den genannten technischen Vertrags-

bedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit Ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit, und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Unterlagen über Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

3.6 Abfälle

Sämtliche Abfälle sind durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist beizubringen.

3.7 Aufmassverfahren

Die Aufmasse sind durch den Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen.

Für den Schichtdickennachweis der bituminösen Schichten gilt die Auswertung der Bohrkern. Maßgeblich für die Aufmasserstellung ist die VOB sowie die HVA, die REB und die ZVB/E-StB. Es ist eine Abrechnungsvereinbarung nach ZVB/E-StB zu erstellen. In der Abrechnung ist der Ist-Zustand dem Soll-Zustand zahlenmäßig und zeichnerisch gegenüberzustellen.

3.8 Prüfungen

Hinweis

Die Kosten für die Eigenüberwachungsprüfungen im Erdbau sowie in den ungebundenen Tragschichten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das Prüfen der Verdichtung ist entsprechend ZTVE-StB durchzuführen. Für die Messungen des Verformungsmoduls EV2 mit dem Plattendruckversuch nach DIN 18134, TP BF-StB und dem ARS 5/94 wird für die Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers sowie für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers dasselbe Messverfahren verbindlich vorgeschrieben. Es ist ein Prüfplan aufzustellen und dem Auftraggeber mit Baubeginn zu übergeben. Alle zusätzlich erforderlichen Leistungen und Erschwernisse sind in den Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Weitere Anforderungen an die Eignungsprüfung bzw. Eigenüberwachung sind gemäß ZTV-LW vorzunehmen.

Der Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers ist bei der Durchführung der Prüfung mit zu beteiligen. Spätestens am folgenden Arbeitstag ist dem AG eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift auszuhändigen. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt. Der Prüfumfang der Eigenüberwachung ergibt sich aus den einzuhaltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

Ebenheit

- Der Auftragnehmer hat die profilgerechte Lage und Ebenheit der bituminösen Schichten ohne besondere Vergütung (als Nebenleistung) gemäß ZTV- LW nachzuweisen.
- Querneigungsmessungen mit dem Neigungsmesser

Die Messungen sind gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen

Die statischen Plattendruckversuch sind nach DIN 18134 nur auf dem Planum der profilierten und verdichteten vorhandenen Wegekörper förderfähig. Die Prüfungen sind durch einen unabhängigen Sachverständigen (als Fremdüberwachung) durchführen. Die Prüfprotokolle und Ergebnisse sind dem AG zeitnah (unverzüglich) zur Einschätzung ggf. notwendiger Bodenstabilisierungsmaßnahmen vorzulegen.

3.9 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mittels prüfbarer Abschlagsrechnungen sowie einer Schlußrechnung.

3.10. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Die geplanten Anlagen müssen den "Allgemein anerkannten Regeln der Technik" entsprechen. Die nachfolgenden Vorschriften gelten immer in der derzeit gültigen Fassung:

- ZTVE-StB : Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Erdarbeiten
- DIN 18299 : Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18300 : Erdarbeiten
- DIN 18320 : Landschaftsbauarbeiten
- ZTVT-StB : Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Tragschichten im Straßenbau
- ZTV LW : Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Ländlicher Wegebau
- RLW 99: Richtlinie Ländliche Wege
- RStO 12 : Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus (Radweg)
- DIN EN 1090 Teil 1 und 3 in Verbindung mit dem Eurocode 9

4.0 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Baubeschreibung
Lagepläne
Detailpläne

4.2 Vom Auftragnehmer zu erbringende Ausführungsunterlagen

Vor der schriftlichen Auftragserteilung versiegelt beim Auftraggeber zu hinterlegen:

- Urkalkulation, Bürgschaftsurkunde

Innerhalb von 10 Werktagen nach Erteilung des Auftrages:

- Bauzeitenplan (4-fach),
Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.
Aufzunehmen sind hierin sämtliche wichtigen Termine und Leistungen.
Die Fortschreibung ist vorgeschrieben, wird jedoch nicht gesondert vergütet.
- Finanzierungsplan mit Bauzeitenplan in Übereinstimmung
- Detaillierte Beschreibung des technologischen Bauablaufes
- Verkehrsbehördliche Anordnung
- Bei Nachträgen die dazugehörige Kalkulation offen mit Begründung der Notwendigkeit - Abrechnungspläne
- Bestandspläne/ -zeichnungen
- Bestandsdokumentation

Hinweise und Vorschriften zur Erstellung der Bestandsdokumentation

Bestandsdokumentation für Verkehrsanlagen nach Festlegungen des AG liefern. Grundlage der Bestandsdokumentation bilden die vom Auftragnehmer durchzuführende Bauausführungsvermessung und die vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung sowie die zum Soll-Ist-Vergleich.

- Alle während der Baumaßnahme nicht veränderten topographischen Gegenstände (z.B. anliegende Häuser) sind vom AN ebenfalls darzustellen.

Für die Bestandserfassung gilt die RAS- Verm in der jeweils gültigen Ausgabe. Die Art der Messgeräte, Angaben des Herstellers zur Gerätegenauigkeit sowie die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter sind in einem Messprogramm oder im Erläuterungsbericht darzulegen.

Fortlaufende Bestandserfassung

Die baubegleitende Bauausführungsvermessung hat zu gewährleisten, dass alle Bauelemente, die nach Fertigstellung verdeckt werden, vollständig und geometrisch richtig erfasst sind und der zusammenfassenden Bestandsdokumentation zugeführt werden können.

Die Bestandserfassung hat in Landeskoordinaten fortlaufend am direkten Bauteil, in der offenen Baugrube, durch Einmessung auf das Festpunktfeld zu erfolgen. Dies ist von dem mit der Einmessung Beauftragten durch Unterschrift zu bestätigen. Neben der digitalen Erfassung ist von den aufgenommenen Punkten ein Feldbuch (Handriss) anzulegen und eine graphische Einzelauswertung im Maßstab der Bestandsdokumentation anzufertigen.

Grundsätzlich gilt für die Erfassung: Achse der Straße mit allen geometrischen Angaben einschließlich Höhen aus der Bauüberwachungsvermessung, Elemente der Straße, Ausstattungen, Bauwerke in Verbindung mit den Bauwerksbestandsplänen der Ingenieurbauwerke, Entwässerung (Schachtkataster) nach Vorgabe des AG, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, Versorgungseinrichtungen, Gewässer, Kreuzende Schienenbahn, Straßen und Wege Schutzgebiete, Lagefestpunktnetz, Höhenfestpunktnetz für eine spätere vermessungstechnische Bauwerksüberwachung.

Die Bestandsdokumentation ist vorab digital an das Bauüberwachungsbüro des AG einzureichen.

Erst nach Freigabe der Bestandsdokumentation kann die Schlussrechnung bezahlt werden.

4.3 Zahlungsplan

Ein Zahlungsplan ist vom Auftragnehmer aufzustellen und laufend aktualisiert zu halten.

5. Sonstiges

Das Leistungsverzeichnis mit seinen Anlagen ist vom Bieter auszufüllen, zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen. Auf die sorgfältige und vollständige Bearbeitung aller Unterlagen wird bei der Beurteilung der Angebote besonderer Wert gelegt.

Einwendungen oder Zweifel über Leistungen und Verpflichtungen müssen durch den Bieter vor Angebotsabgabe vorgebracht werden.

Sämtliche in der Baubeschreibung und den sonstigen Vertragsunterlagen angeführten Bedingungen und Erschwernisse sind bei den Pauschal- bzw. Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Diese Baubeschreibung umfasst 10 Seiten.